

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. November 1970

Nummer 98

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2005	28. 10. 1970	Zehnte Bekanntmachung über Veränderungen der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden	730
2022	5. 10. 1970	Änderung der Entschädigungssatzung	733
20300	2. 11. 1970	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen	733
20320 7124	15. 10. 1970	Verordnung über die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht vergleichbaren Beamten der Handwerkskammern des Landes Nordrhein-Westfalen und über Dienstaufwandsentschädigungen	733
804	26. 10. 1970	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Heimarbeitsgesetzes	734

2005

**Zehnte Bekanntmachung
über Veränderungen der Bezirke der
Landesmittelbehörden und der unteren
Landesbehörden**

Vom 28. Oktober 1970

Zu der Bekanntmachung der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden vom 8. Januar 1963 (GV. NW. S. 10), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 30. April 1970 (GV. NW. S. 329), gebe ich gemäß § 10 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 251), nachfolgende Veränderungen der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden bekannt:

In Abschnitt „I. Bezeichnung, Sitz und Bezirke der Landesmittelbehörden“ sind die Nummern 3, 3.1 und 3.2 zu streichen.

Die Nummern 4 bis 6 werden die Nummern 3 bis 5

In der Nummer 5 unter der Rubrik Kreise werden die Wörter „Obrighoven-Lackhausen“ gestrichen.

In Abschnitt „II. Sitz und Bezirke der
unteren Landesbehörden“

sind die Nummern 2.1 und 2.2 zu streichen.

Die Nummern 2 bis 2.209 werden wie folgt geändert:

2 Ämter für Agrarordnung

2.01	Amt für Agrarordnung — Aachen —	Kreisfreie Stadt Kreise	Aachen Aachen, Düren, Geilenkirchen-Heinsberg, Monschau
2.02	Amt für Agrarordnung — Arnsberg —	Kreise	Arnsberg, Brilon, Meschede
2.03	Amt für Agrarordnung — Bielefeld —	Kreisfreie Stadt Kreise	Bielefeld Bielefeld, Detmold, Halle (Westf.), Herford, Lemgo, Wiedenbrück
2.04	Amt für Agrarordnung — Bonn —	Kreisfreie Stadt Kreise	Bonn aus dem Rhein-Sieg-Kreis die linksrheinischen Städte und Gemeinden Rheinbach, Meckenheim, Wachtberg, Swisttal, Bornheim und Alfter; aus dem Kreis Euskirchen die Stadt Bad Münstereifel
2.05	Amt für Agrarordnung — Coesfeld —	Kreisfreie Stadt Kreise	Bocholt Ahaus, Borken, Coesfeld; aus dem Kreis Recklinghausen die Stadt Haltern, die Gemeinde Kirchhellen, die Ämter Haltern, Hervest-Dorsten, Marl
2.06	Amt für Agrarordnung — Düsseldorf —	Kreisfreie Städte Kreise	Duisburg, Düsseldorf, Essen, Leverkusen, Mülheim a. d. Ruhr, Neuss, Oberhausen, Remscheid, Solingen, Wuppertal Dinslaken, Düsseldorf-Mettmann, Grevenbroich, Kleve, Moers, Rees, Rhein-Wupper-Kreis
2.07	Amt für Agrarordnung — Dortmund —	Kreisfreie Städte Kreise	Bochum, Bottrop, Castrop-Rauxel, Dortmund, Gelsenkirchen, Gladbeck, Hagen, Hamm, Herne, Iserlohn, Lünen, Recklinghausen, Wanne-Eickel, Wattenscheid, Witten Ennepe-Ruhr-Kreis, Iserlohn, Lüdenscheid, Unna, Recklinghausen ohne die Stadt Haltern, die Gemeinde Kirchhellen, die Ämter Haltern, Hervest-Dorsten, Marl
2.08	Amt für Agrarordnung — Euskirchen —	Kreise	Euskirchen (ohne Stadt Bad Münstereifel), Schleiden
2.09	Amt für Agrarordnung — Köln —	Kreisfreie Stadt Kreise	Köln Bergheim (Erft), Köln, Rheinisch-Bergischer Kreis
2.10	Amt für Agrarordnung — Minden —	Kreise	Lübbecke, Minden
2.11	Amt für Agrarordnung — Mönchengladbach —	Kreisfreie Städte Kreise	Krefeld, Mönchengladbach, Rheydt, Viersen Erkelenz, Geldern, Jülich, Kempen-Krefeld
2.12	Amt für Agrarordnung — Münster —	Kreisfreie Stadt Kreise	Münster Lüdinghausen, Münster, Steinfurt, Tecklenburg, Warendorf

2.13	Amt für Agrarordnung — Siegburg —	Kreis	Rhein-Sieg-Kreis (ohne die linksrheinischen Städte und Gemeinden Rheinbach, Meckenheim, Wachtberg, Swisttal, Bornheim und Alfter)
2.14	Amt für Agrarordnung — Siegen —	Kreise	Olpe, Siegen, Wittgenstein
2.15	Amt für Agrarordnung — Soest —	Kreise	Beckum, Lippstadt, Soest
2.16	Amt für Agrarordnung — Waldbröl —	Kreis	Oberbergischer Kreis
2.17	Amt für Agrarordnung — Warburg —	Kreise	Büren, Höxter, Paderborn, Warburg

Die Nummer 5.341 erhält folgende Fassung:

5.341	Finanzamt Schwelm		Vom Ennepe-Ruhr-Kreis die Städte Ennepetal, Gevelsberg und Schwelm
-------	-------------------	--	--

Die Nummer 7.302 erhält folgende Fassung:

7.302	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt — Detmold —	Kreise	Detmold, Lemgo
-------	--	--------	----------------

Die Nummer 7.304 erhält folgende Fassung:

7.304	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt — Paderborn —	Kreise	Büren, Höxter, Paderborn, Warburg
-------	--	--------	-----------------------------------

Die Nummer 7.405 erhält folgende Fassung:

7.405	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt — Mönchengladbach —	Kreisfreie Städte Kreis	Mönchengladbach, Neuss, Rheydt Grevenbroich
-------	--	----------------------------	--

Die Nummer 7.501 erhält folgende Fassung:

7.501	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt — Bonn —	Kreisfreie Stadt Kreise	Bonn Euskirchen, Rhein-Sieg-Kreis
-------	---	----------------------------	--------------------------------------

Die Bezeichnungen zu den nachstehenden Nummern lauten wie folgt:

Nummer 8.101	Polizeipräsident Aachen
Nummer 8.204	Polizeipräsident Bochum
Nummer 8.206	Polizeipräsident Dortmund
Nummer 8.420	Polizeipräsident Wuppertal
Nummer 8.610	Polizeipräsident Recklinghausen

Die Nummer 8.408 erhält folgende Fassung:

8.408	Der Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde — Kempen —	Kreis	Kempen-Krefeld ohne den Ortsteil Viersen der Stadt Viersen und den Gebietsteil, auf den sich das NATO-Hauptquartier erstreckt
-------	--	-------	--

Die Nummer 8.414 erhält folgende Fassung:

8.414	Der Polizeidirektor — Mönchengladbach —	Kreisfreie Städte	Mönchengladbach und Rheydt; aus dem Kreis Kempen-Krefeld der Ortsteil Viersen der Stadt Viersen; aus den Kreisen Erkelenz und Kempen-Krefeld die Gebietsteile, auf die sich das NATO-Hauptquartier erstreckt
-------	--	-------------------	--

Die Nummer 8.503 erhält folgende Fassung:

8.503	Der Polizeipräsident — Bonn —	Kreisfreie Stadt	Bonn ohne den Ortsteil Holzlar und einige Fluren und Flurstücke der Gemarkung Vinxel, aus dem Rhein-Sieg-Kreis die Stadt Königswinter ohne die Ortsteile Oberpleis und Stieldorf, die Städte Bad Honnef, Meckenheim, Rheinbach, die Gemeinden Alfter, Bornheim, Swisttal ohne den Ortsteil Straßfeld, Wachtberg, einige Fluren und Flurstücke der Gemeinde Sankt Augustin, aus dem Kreis Köln die Gemarkung Urfeld mit Ausnahme einiger Flurstücke
-------	----------------------------------	------------------	--

Die Nummer 8.507 erhält folgende Fassung:

8.507	Der Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde — Köln —	Kreis	Köln ohne die Gemarkung Urfeld
-------	--	-------	-----------------------------------

Die Nummer 8.508 erhält folgende Fassung:

8.508	Der Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde — Siegburg —	Kreis	Rhein-Sieg-Kreis ohne die Stadt Königswinter mit Ausnahme der Ortsteile Oberpleis und Stieldorf ohne die Städte Bad Honnef, Meckenheim, Rheinbach, ohne die Gemeinden Alfter, Born- heim, Swisttal mit Ausnahme des Ortsteils Straßfeld, Wachtberg ohne einige Fluren und Flurstücke der Ge- meinde Sankt Augustin aus der Stadt Bonn der Ortsteil Holzlar und einige Fluren und Flurstücke der Gemarkung Vinxel
-------	--	-------	--

Die Nummer 10.201 erhält folgende Fassung:

10.201	Schulamt für den Kreis Lüdenscheid-Altena	Kreis	Lüdenscheid
--------	--	-------	-------------

Die Nummer 10.508 erhält folgende Fassung:

10.508	Schulamt für den Rhein-Sieg-Kreis — Siegburg —	Kreis	Rhein-Sieg-Kreis
--------	--	-------	------------------

Die Nummer 12.501 erhält folgende Fassung:

12.501	Staatshochbauamt Bonn	Kreisfreie Stadt Kreise	Bonn Euskirchen, Rhein-Sieg-Kreis
--------	-----------------------	----------------------------	--------------------------------------

Die Nummer 14.103 erhält folgende Fassung:

14.103	Versorgungsamt Düsseldorf	Kreisfreie Städte Kreise	Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach, Neuss, Rheydt Düsseldorf-Mettmann, Grevenbroich, Kempen-Krefeld
--------	------------------------------	-----------------------------	--

Die Nummer 14.105 erhält folgende Fassung:

14.105	Versorgungsamt Köln	Kreisfreie Städte Kreise	Bonn, Köln Bergheim, Euskirchen, Köln, Oberbergischer Kreis, Rhei- nisch-Bergischer Kreis, Rhein-Sieg-Kreis
--------	---------------------	-----------------------------	---

Die Nummer 14.107 erhält folgende Fassung:

14.107	Orthopädische Versorgungs- stelle Düsseldorf	Kreisfreie Städte Kreise	Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach, Neuss, Rheydt Erkelenz, Geldern, Grevenbroich, Kempen-Krefeld, Kleve, Moers, Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg; vom Kreis Düsseldorf-Mettmann die Ämter Angerland, Gruiten, Hub- belrath, die Städte Erkrath, Haan, Hilden, Mettmann, Ratingen, Wülfrath; vom Kreis Jülich die Stadt Linnich
--------	---	-----------------------------	---

Die Nummer 14.109 erhält folgende Fassung:

14.109	Orthopädische Versorgungs- stelle Köln	Kreisfreie Städte Kreise	Aachen, Bonn, Köln, Leverkusen, Remscheid, Solingen Aachen, Bergheim, Düren, Euskirchen, Köln, Monschau, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, Rhein- Sieg-Kreis, Rhein-Wupper-Kreis, Schleiden; vom Kreis Jülich die Ämter Aldenhoven, Dürwiß, Inden, Koslar, Stetternich, Titz, die Stadt Jülich
--------	---	-----------------------------	---

Düsseldorf, den 28. Oktober 1970

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Heinz Kühn

2022

Anderung der Entschädigungssatzung**Vom 5. Oktober 1970**

Auf Grund der

§§ 6 Abs. 1, 7 Buchstabe d) und 16 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217)

hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland in ihrer Sitzung vom 5. Oktober 1970 nachstehende Änderung der Entschädigungssatzung vom 29. Januar 1970 beschlossen:

§ 2 Abs. 2 der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürger in den Ausschüssen sowie über Zuschüsse an die Fraktionen (Entschädigungssatzung) vom 29. Januar 1970 (GV. NW. S. 124) erhält folgenden Wortlaut:

„Die sachkundigen Bürger erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Fachausschüsse und ihrer Unterausschüsse sowie an Sitzungen der Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,— DM.“

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1970 in Kraft.

Köln, den 5. Oktober 1970

Masselter

Vorsitzender
der Landschaftsversammlung

Dr. Penner

Schriftführer
der Landschaftsversammlung

Feldhege

Die Änderung der Satzung wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land NW vom 12. Mai 1953 bekanntgemacht.

Köln, den 28. Oktober 1970

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung

Dr. Czischke

— GV. NW. 1970 S. 733.

20300

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung
der Beamten und Richter
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 2. November 1970

Auf Grund des Artikels 58 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GS. NW. S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 535), des § 10 Abs. 1 Satz 1 des § 36 Satz 1 Halbsatz 1 und des § 50 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344) sowie des § 4 Abs. 1 des Landesrichtergesetzes vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 1970 (GV. NW. S. 316), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. Februar 1968 (GV. NW. S. 66), geändert durch Verordnung vom 21. Mai 1968 (GV. NW. S. 177), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Die Beamten des Landes, denen ein Amt mit dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 16 oder ein Amt

der Besoldungsordnung B verliehen ist oder wird, sowie die entsprechenden Beamten ohne Amt werden von der Landesregierung ernannt, entlassen und in den Ruhestand versetzt. Das gilt auch für Beamte der obersten Landesbehörden, denen ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 verliehen ist oder wird, sowie die entsprechenden Beamten ohne Amt.“

2. In § 3 wird der Absatz 2 durch folgende Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Der Kultusminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Ausübung der Befugnisse nach § 2

1. für Lehrer an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie an Bezirksseminaren, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 13 bis A 14 oder ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 ohne Amtszulage verliehen ist oder wird, sowie die entsprechenden Lehrer ohne Amt und

2. für Leiter von Realschulen, Volksschulen (Grund- und Hauptschulen) und Sonderschulen sowie für Leiter der Bezirksseminare für die Lehrämter an diesen Schulformen

auf ihm unmittelbar nachgeordnete Behörden des Landes zu übertragen.

(3) Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Ausübung der Befugnisse nach § 2

1. für Lehrer an Höheren Fachschulen (einschließlich Ingenieurschulen), denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 13 bis A 14 oder ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 ohne Amtszulage verliehen ist oder wird, sowie die entsprechenden Beamten ohne Amt auf ihm unmittelbar nachgeordnete Behörden des Landes und

2. für Beamte an Hochschulen, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 13 bis A 14, H 1 oder H 2 verliehen ist oder wird, sowie die entsprechenden Beamten ohne Amt auf ihm nachgeordnete Behörden im Hochschulbereich

zu übertragen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2. November 1970

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten

(L. S.) zugleich für den Innenminister

Weyer

— GV. NW. 1970 S. 733.

20320
7124

**Verordnung
über die Eingruppierung der mit Landesbeamten
nicht vergleichbaren Beamten der Handwerks-
kammern des Landes Nordrhein-Westfalen
und über Dienstaufwandsentschädigungen**

Vom 15. Oktober 1970

Auf Grund des § 29 Abs. 2 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1969 (GV. NW. S. 608), zuletzt

geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1970 (GV. NW. S. 442), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

§ 1

Eingruppierung

- (1) Es dürfen eingruppiert werden Hauptgeschäftsführer von Handwerkskammern mit
 - bis zu 12 000 Betrieben in Besoldungsgruppe B 2/B 3
 - 12 001 bis 24 000 Betrieben in Besoldungsgruppe B 3/B 4
 - über 24 000 Betrieben in Besoldungsgruppe B 4/B 5
- (2) Betriebe im Sinne des Abs. 1 sind Handwerksbetriebe und handwerksähnliche Betriebe (§§ 1 Abs. 2 und 18 Abs. 2 der Handwerksordnung).
- (3) Die Hauptgeschäftsführer sind mit der Ernennung in der Regel zunächst in die niedrigere der in Absatz 1 genannten Besoldungsgruppen einzuweisen; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Über den Zeitpunkt der Eingruppierung in die höhere der in Absatz 1 genannten Besoldungsgruppen entscheidet die Handwerkskammer im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde.

§ 2

Aufwandsentschädigung

- (1) Soweit dem Hauptgeschäftsführer nach Maßgabe des § 22 Landesbesoldungsgesetz auf Beschluß der Vollversammlung eine Aufwandsentschädigung gewährt wird, darf diese bei Handwerkskammern mit
 - bis zu 12 000 Betrieben 75,— DM monatlich,
 - 12 001 bis 24 000 Betrieben 125,— DM monatlich,
 - über 24 000 Betrieben 150,— DM monatlich
 nicht übersteigen.
- (2) Von den übrigen Beamten (mit Landesbeamten vergleichbare Beamte) kann nur dem ständigen Stellvertreter des Hauptgeschäftsführers eine Aufwandsentschädigung bis zu 50 vom Hundert der in Absatz 1 genannten Sätze gewährt werden.
- (3) Die Aufwandsentschädigung entfällt
 - (a) in Höhe von 66⅔ vom Hundert, wenn der Hauptgeschäftsführer (ständiger Stellvertreter des Hauptgeschäftsführers) ununterbrochen länger als sechs Monate seine Dienstaufgaben nicht wahrnimmt, für die über sechs Monate hinausgehende Zeit,
 - (b) in voller Höhe bei einem Verbot der Führung der Dienstgeschäfte oder bei vorläufiger Dienstenthebung mit Ablauf des Monats, in dem dem Hauptgeschäftsführer (ständiger Stellvertreter des Hauptgeschäftsführers) das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte oder die vorläufige Dienstenthebung mitgeteilt wird.
- (4) Beamten, denen vertretungsweise die Verwaltung eines mit einer Aufwandsentschädigung ausgestatteten Amtes übertragen wird, kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, wenn die Amtsstelle frei ist oder der Stelleninhaber aus den in Absatz 3 genannten Gründen eine Aufwandsentschädigung nicht oder nicht in voller Höhe erhält. Die Aufwandsentschädigung darf, wenn der Stelleninhaber nach Absatz 3 Buchstabe a 33⅓ vom Hundert der Aufwandsentschädigung weiter erhält, bis zur Höhe von 66⅔ vom Hundert, in den übrigen Fällen bis zur vollen Höhe der für das Amt vorgesehenen Aufwandsentschädigung gewährt werden. Erhält der Beamte, dem vertretungsweise die Verwaltung eines mit einer Aufwandsentschädigung ausgestatteten Amtes übertragen wird, bereits eine Aufwandsentschädigung, so

darf die Aufwandsentschädigung insgesamt die nach Satz 2 zulässige Höchstgrenze nicht übersteigen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 31. Mai 1966 (GV. NW. S. 357) außer Kraft.

Düsseldorf, den 15. Oktober 1970

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Riemer

— GV. NW. 1970 S. 733.

804

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Heimarbeitsgesetzes

Vom 26. Oktober 1970

Auf Grund der §§ 3 Abs. 2, 6 Satz 3 und 4, 7 Satz 1, 9 Abs. 3 Satz 2, 10 Satz 2, 23 Abs. 3, 24 und 26 Abs. 1 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (BGBl. I S. 191) sowie der §§ 1 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 3, 11 Abs. 2 Satz 5, 19 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2 und des § 22 Abs. 2 des Heimarbeitsgesetzes in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Ausführung des Heimarbeitsgesetzes vom 18. Juni 1962 (GV. NW. S. 371) wird geändert.

§ 1 Abs. 2 Buchstabe d) der Verordnung erhält folgende Fassung:

Köln

im Regierungsbezirk Köln

sowie für die Herstellung von Herren- und Damenoberbekleidung — einschließlich verwandter Erzeugnisse — im Regierungsbezirk Aachen mit Ausnahme der Landkreise Erkelenz und Geilenkirchen-Heinsberg,

außerdem für die Be- und Verarbeitung einschließlich des Verpackens von Artikeln und Teilen aus Kunststoffen und chemischen Produkten aller Art sowie aus Gummi, Asbest und ähnlichen Naturstoffen in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln;

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Oktober 1970

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Figgen

— GV. NW. 1970 S. 734.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.